

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Ökologie und Mobilität Wendlingen e.V. für „CarSharing Wendlingen“**

Stand: 01.07.2012

## **Präambel**

**Ökologie und Mobilität Wendlingen e.V.** bietet mit „CarSharing Wendlingen“ vereinseigene oder von Dritten überlassene Autos zur Nutzung an. Damit will **Ökologie und Mobilität Wendlingen e.V.** entsprechend der Ziele seiner Satzung Maßnahmen fördern, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen und insgesamt zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen. Durch die Förderung der gemeinschaftlichen Nutzung von Konsumgütern und die Förderung von umweltschonenden Verkehrssystemen wird ein Beitrag zur Reduzierung des Autobestandes und des Autoverkehrs geleistet.

## **§ 1 Vertragsparteien/Vertragsgegenstand**

1. Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem Nutzer/in, weiteren Mitnutzern und dem Verein hinsichtlich der Überlassung von vereinseigenen oder dem Verein von Dritten überlassenen Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung.
2. Nutzer/in und Mitnutzer/innen leben i.d.R. im selben Haushalt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins. Nutzer/in und Mitnutzer/innen haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die dem Verein gegen den Nutzer/in oder den Mitnutzer/innen aus diesem Verträge zustehen. Die nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages gelten für die Mitnutzer/innen entsprechend.
3. Bei juristischen Personen ist für alle Nutzungsberechtigten der juristischen Person ein Nutzungsvertrag als Mitnutzer/innen abzuschließen.
4. Bestandteil des Nutzungsvertrages sind neben diesen AGB die Nutzungsordnung und die Tarifordnung.

## **§ 2 Kautions**

Der Erstnutzer/in hinterlegt beim Verein eine zinslose Kautions laut Tarifordnung. Der Verein ist berechtigt, die Kautions zur Erreichung der Ziele des Vereins einzusetzen. Die Kautions dient dem Verein ferner als Sicherheitsleistung für Schadensersatzansprüche und Forderungen des Vereins gegen den Nutzer/in oder gegen Mitnutzer/innen.

## **§ 3 Zustandekommen eines Mietvertrages/ Buchung**

1. Der Nutzer/in ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug unter Angabe des Nutzungszeitraumes gemäß der Tarifordnung zu buchen. Mit der Buchung kommt ein Einzelnutzungsvertrag zustande. Die Buchung, der ausgefüllte Fahrtbericht und die Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages sind Bestandteil des Einzelnutzungsvertrages.
2. Buchungen können gemäß den Bedingungen der Tarifordnung storniert werden.

## **§ 4 Mietdauer**

1. Die Mietdauer ergibt sich aus der im Fahrtenbuch eingetragenen Nutzungsdauer.
2. Ist die Rückgabe des Fahrzeuges innerhalb des vereinbarten Buchungszeitraumes nicht möglich, so ist der Nutzer/in verpflichtet, den Verein und den nachfolgenden Nutzer/in hiervon schnellstmöglich zu unterrichten.

## **§ 5 Nutzungsentgelt**

1. Der Nutzer/in ist verpflichtet an den Verein zu zahlen:
  - a) Nutzungsentgelt gemäß der Tarifordnung für die Autonutzung durch Nutzer/in,
  - b) Beträge für Schäden und sonstige Kosten (z.B. Strafzettel), für die der Nutzer/in nach diesem Vertrag haftet.Der fällige Gesamtbetrag wird, in der Regel im Lastschriftverfahren, monatlich vom Verein eingezogen.
2. Kommt der Nutzer/in seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Verein berechtigt, sich aus der Kautions zu befriedigen.

## **§ 6 Verbotene Nutzung**

Dem Nutzer/in ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen:

- a) zu Geländefahrten
- b) zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests
- c) zu Fahrschulungen

- d) zur gewerblichen Mitnahme von Personen
  - e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen
  - f) zur Begehung von Straftaten
  - g) für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.
- Im Übrigen darf das Fahrzeug nicht benutzt werden, wenn der Nutzer/in unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinflussen, steht.

### **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet nur für Schäden, welche der Nutzer/in oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung erleidet, wenn der Schaden grob fahrlässig vom Verein verursacht wurde oder eine Halterhaftung gemäß § 7 StVG gegeben ist. Im Übrigen haftet der Verein nicht. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins haftet der Verein insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

### **§ 8 Versicherungen, AKB**

1. Der Verein unterhält für alle Fahrzeuge und Nutzer/in eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Von dem Nutzer/in ist im von ihm verursachten Versicherungsfall in allen Versicherungsarten eine Pauschale (incl. Selbstbeteiligung) zu erbringen, deren Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.
2. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

### **§ 9 Beendigung des Vertrages**

1. Der Nutzungsvertrag kann sowohl vom Verein, als auch vom Nutzer/in mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Beendigung des Vertrages mit dem Nutzer/in zieht automatisch die Beendigung der zu diesem Vertrag gehörenden Verträge mit Mitnutzer/innen nach sich. Kündigungen von Mitnutzern berühren dagegen die Gültigkeit des Vertrages für den Nutzer/in nicht.
2. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Vereins, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht des Vereins besteht insbesondere dann, wenn der Nutzer/in oder ein Dritter, für den der Nutzer/in einzustehen hat, das Fahrzeug ohne vorherige Buchung gebraucht, das Fahrzeug nicht sorgsam behandelt, die §§ 6, 10 und 11 des Vertrages verletzt oder seiner Verpflichtung nach § 5 des Vertrages nicht nachkommt.
3. Drei Monate nach Vertragsende erhält der Nutzer/in die bezahlte Kautions vom Verein unverzinst zurückerstattet. Darüber hinaus kann der Verein den Kautionsbetrag bis zur Erledigung sämtlicher Schadensersatzforderungen und Forderungen, die dem Verein gegen den Nutzer/in aus dem Nutzungsvertrag zustehen, zurückbehalten. Der Verein ist ferner berechtigt, mit Forderungen aus dem Nutzungsvertrag gegen die Forderung des Nutzers/in auf Rückzahlung der Kautions die Aufrechnung zu erklären.

### **§ 10 Führen einer gültigen Fahrerlaubnis**

1. Der Nutzer/in verpflichtet sich, bei jeder Nutzung eines Fahrzeuges einen gültigen Führerschein bei sich zu führen. Der Vertrag ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis, wenn dem Nutzer/in das Führen eines Fahrzeuges nach § 44 StGB oder § 25 StVG verboten wird oder wenn sein Führerschein nach § 94 StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt wird oder wenn dem Nutzer/in die Fahrerlaubnis entzogen wird - erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung nach § 7 dieses Vertrages. Der Verein ist hierüber unverzüglich zu informieren.
2. Ausnahmsweise kann der Verein auch Nutzungsverträge mit Nutzern/innen abschließen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Sie sind aber nicht fahrberechtigt gemäß § 7 Abs.1.
3. Der Verein kann in unregelmäßigen Abständen die Vorlage des Führerscheins verlangen.

### **§ 11 Berechtigte Fahrer**

1. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Nutzungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben und die Bedingungen nach § 2 Abs.1, § 3 Abs.1 und § 10 Abs.1 der AGB erfüllen.
2. Der Nutzer/in kann sich von einem Dritten fahren lassen. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, die Fahrerlaubnis des Dritten zu prüfen und sich von seiner Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Der Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Dritte verursacht.
3. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem Dritten überlassen werden, der keinen gültigen Nutzungsvertrag mit dem Verein hat. Der Nutzer/in haftet für alle Kosten und Schäden, die durch nicht Fahrberechtigte verursacht werden, wenn die Fahrt schuldhaft ermöglicht wurde. Leichte Fahrlässigkeit genügt.

## **§ 12 Schlüssel**

1. Der Nutzer/in erhält vom Verein die Schlüssel für die Tresore, in denen sich die Wagenschlüssel und ggf. Papiere für die Fahrzeuge befinden.
2. Bei Verlust der Schlüssel ist der Nutzer/in verpflichtet, den Verlust dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer/in haftet für alle durch den Verlust des Schlüssels verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Autos ermöglicht wurde. Die Ersatzpflicht erstreckt sich ferner auf den Austausch von Schlössern und die Neuanfertigung von Schlüsseln.
3. Gegebenenfalls stellt der Verein andere Zugangsmedien (z.B. Chipkarten) für die Fahrzeuge zur Verfügung, für die Abs. 1 und 2 entsprechend gelten.

## **§ 13 Behandlung des Fahrzeugs**

Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Im Auto ist das Rauchen verboten. Insbesondere bei längeren Fahrten ist der Nutzer/in verpflichtet, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und nötigenfalls anzupassen. Verschmutzungen sind vor Rückgabe des Fahrzeuges zu beseitigen.

## **§ 14 Fahrzeugmängel**

1. Der Nutzer/in ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung auf äußere Schäden und Mängel zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht im Fahrtenbuch eingetragen sind, ist der Nutzer/in verpflichtet, die Mängel und Schäden sofort dem Verein zu melden und diese im Fahrtenbuch einzutragen. Für nicht gemeldete Schäden haftet grundsätzlich der letzte Nutzer/in. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihm frei.
2. Wenn die festgestellten Mängel und Schäden die Verkehrssicherheit des Autos beeinträchtigen oder zu Folgeschäden am Fahrzeug führen können, darf das Auto nicht genutzt werden. Der Verein ist unverzüglich zu benachrichtigen, andere Nutzer/in müssen vor den Mängeln oder Schäden geeignet gewarnt werden.

## **§ 15 Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges**

Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges, ist der Nutzer/in verpflichtet, dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten, wenn die Beschädigung oder der Verlust dadurch eingetreten ist, dass er schuldhaft gegen den Vertrag, die gesetzlichen Vorschriften oder die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verstoßen hat. Er haftet ferner uneingeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden am oder im Fahrzeug. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt der Nutzer/in.

## **§ 16 Verhalten bei Schäden oder einem Unfall**

1. Der Nutzer/in ist verpflichtet, jeglichen Fahrzeugschaden beim Verein sofort zu melden und ins Fahrtenbuch einzutragen.
2. Der Nutzer/in hat bei einem Unfall die Polizei sowie den Verein unmittelbar nach dem Schadenseintritt zu verständigen. Er darf sich nicht vor dem Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme vom Unfallort entfernen. Er hat dem Verein einen ausführlichen Unfallbericht und eine Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Adressen der beteiligten Personen, etwaigen Zeugen, die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Versicherungsdaten enthalten. Der Nutzer/in darf kein Schuldanerkennnis abgeben, keine Haftungsübernahme erklären und keine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

## **§ 17 Reparaturen während der Nutzungszeit**

1. Reparaturen, die nicht über den Schutzbrief abgewickelt werden, dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Vereins in Auftrag gegeben werden.
2. Von dieser Regelung ausgenommen sind unaufschiebbare Kleinreparaturen, die zur Betriebssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind.
3. Der Verein trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern der Nutzer/in nicht selbst für den Schaden haftbar ist.

## **§ 18 Ausfüllen des Fahrtenbuchs**

Der Nutzer/in verpflichtet sich, das Fahrtenbuch wahrheitsgemäß, vollständig und leserlich auszufüllen.

## **§ 19 Rückgabe des Fahrzeuges**

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Nutzer/in zur Rückgabe des Fahrzeuges verpflichtet. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn

- a) das Fahrzeug mit allen Papieren und im ursprünglichen Zustand an dem vorgesehenen Standort

abgestellt wird,

b) das Fahrtenbuch vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich ausgefüllt ist,

c) das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist,

d) der Wagenschlüssel in den Schlüsselkasten zurückgelegt und dieser danach verschlossen wurde.

## **§ 20 Quernutzung**

1. Die Nutzer/in können Fahrzeuge anderer CarSharing-Organisationen nutzen, sofern der Verein mit diesen gültige Quernutzungsverträge unterhält. Die Nutzung von Fahrzeugen anderer CarSharing-Organisationen findet grundsätzlich zu Preisen und Bedingungen der jeweiligen anderen CarSharing-Organisationen statt.

2. Der Nutzer/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre Adresse und Bankverbindung bei der Anmeldung zur Quernutzung an die jeweilige CarSharing-Organisation weitergegeben wird.

3. Die Anmeldung zur Quernutzung kann verweigert werden.

4. Die Kautions dient auch als Sicherheitsleistung für die bei einer Quernutzung entstehenden Kosten bei der anderen CarSharing-Organisation.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Der Nutzer/in ist damit einverstanden, dass seine Daten für vereinsinterne Zwecke und für die Abrechnung und Verwaltung der Autonutzung gespeichert und verarbeitet werden. Der Verein ist nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Ausgenommen hiervon sind Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden.

2. Der Nutzer/in ist damit einverstanden, dass der Verein bei berechtigtem Interesse Namen und Telefonnummer an andere Nutzer/in weitergeben kann.

## **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Nürtingen

## **§ 23 Gültigkeit**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der AGB unwirksam sein, so berührt dies ihre Gültigkeit im Übrigen nicht.

2. Eine Änderung der Vertragsbestimmungen durch den Verein ist zulässig, wenn die Änderung den Nutzern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt wurde und diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Wenn im Falle eines Widerspruchs keine Einigung über die Vertragsbestimmungen erzielt wird, hat der Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen.